

Justiz- und Sicherheitsdepartement  
Rechtsdienst  
Postfach 3768  
6002 Luzern

Luzern, 13. Juni 2017 RU

**Aufhebung des Kaminfegermonopols und Anpassungen bei der Feuerwehersatzabgabe: Entwürfe zweier Änderungen des Gesetzes über den Feuer-schutz; Vernehmlassung**

**Stellungnahme eingereicht von:**

Absender: Gewerbeverband Kanton Luzern  
Eichwaldstrasse 15  
Postfach  
6002 Luzern

Wir danken für die Rücksendung des Fragebogens bis am **29. September 2017** auch per E-Mail an: [reto.ruhstaller@lu.ch](mailto:reto.ruhstaller@lu.ch)

*Sämtliche Unterlagen sind auf unserer Homepage unter folgender Adresse verfügbar*

[http://www.lu.ch/verwaltung/JSD/jsd\\_vernehmlassungen\\_stellungnahmen/  
jsd\\_vernehmlassungen](http://www.lu.ch/verwaltung/JSD/jsd_vernehmlassungen_stellungnahmen/jsd_vernehmlassungen)

**1. Aufhebung des Kaminfegermonopols  
(§§ 70–72 Entwurf 1, vgl. Kap. 2.3.1 und 2.3.3)**

Das Kaminfegermonopol soll aufgehoben und durch ein sogenanntes Bewilligungsmodell abgelöst werden. Die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer können neu zwischen den verschiedenen Kaminfegermeistern mit kantonaler Bewilligung auswählen.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja, das gibt den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer die Wahlfreiheit die dem politischen Willen von heute entspricht. Der Kaminfegermeister andererseits kann zukünftig sein Dienstleistungsangebot vergrössern und hat ebenfalls die Wahlfreiheit. Im Weiteren sehen wir einen Vorteil darin, dass das Kaminfegersystem, nach Jahren der Diskussionen über das Monopol, wieder klar geregelt wird. So kann der Kaminfegermeister seine Zukunft besser planen.

Nein, nämlich: .....

1.1 **§ 70:** Nach dem Bewilligungsmodell soll die Ausführung von Kaminfegerarbeiten eidgenössisch diplomierten Kaminfegermeistern oder Personen mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Diplom vorbehalten sein. Mit einer kantonalen Bewilligungspflicht soll neben dieser Qualifikationsanforderung auch die einwandfreie Durchführung der Feuerschau garantiert werden. Sind Sie damit einverstanden?

Ja, aus unserer Sicht ist es sehr wichtig genügend hohe Qualitätsanforderungen zu stellen. Der Brandschutz, die Verbrennungslehre und die Feuerungsanlagentechnologie haben in der Ausbildung zum Kaminfegermeister einen sehr grossen Stellenwert. Dadurch kann der Kaminfegermeister seinen Kunden eine fachgerechte Reinigung der Feuerungsanlage sowie eine einwandfreie Durchführung der Feuerschau garantieren. Im Weiteren darf man nicht vergessen, dass die bisherigen periodischen Brandschutzkontrollen im Auftrag der Gebäudeversicherung mehrheitlich wegfallen werden.

Das Bewilligungsmodell ist keine Seltenheit. Dieses Modell bewährt sich auch in anderen Berufstätigkeiten wie z.B: Blitzschutzkontrollen, Trinkwasseranschlüsse, Elektrokontrollen, etc.

Nein, nämlich: .....

1.2 **§ 75 (aufgehoben):** Sind Sie damit einverstanden, dass der Preis für die Kaminfegerarbeiten nicht mehr staatlich vorgeschrieben wird?

Ja, im freien Markt sollte auch die Preisgestaltung frei sein.

Nein, nämlich: .....

**2. Reinigungspflicht  
(§ 76 Entwurf 1; vgl. auch Kap. 2.3.2.1.2)**

Für die Reinigung der Feuerungs- und Abgasanlagen sind neu die Gebäudeeigentüme-

rinnen und -eigentümer selber verantwortlich. Die Einhaltung der Reinigungspflicht soll nicht systematisch überprüft werden, aber die Reinigungen müssen belegt werden können.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja, wobei wir es begrüssen würden, wenn zur Sicherung der Qualität in irgendeiner Form Stichproben durchgeführt werden.

Nein, nämlich: .....

**3. Rohbaukontrolle  
(§§ 79 und 89 Entwurf 1; vgl. auch Kap. 2.3.2.2.1)**

An der Rohbaukontrolle als dem wichtigsten Element der Feuerschau soll unverändert festgehalten werden. Dafür sollen künftig nicht mehr die Kaminfegermeister, sondern neu die Gemeinden zuständig sein, wobei sie die Aufgabe auch an einen Kaminfegermeister oder einen anderen Brandschutzfachmann delegieren können.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja, denn dieses Element garantiert weiterhin eine gute Ausführung der Arbeiten durch die Architekten, Planer und Handwerker (Qualitätssicherung). Durch die Rohbaukontrolle erhalten Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer die Gewissheit, dass die Brandschutzvorschriften im Gebäude eingehalten sind. Da die Gemeinden diese Aufgabe an Kaminfegermeister oder Brandschutzfachmänner abgeben kann, entstehen für sie keine Mehraufwände.

Nein, nämlich: .....

**4. Periodische Feuerschau  
(§§ 80 und 89 Entwurf 1; vgl. auch Kap. 2.3.2.2.2 und 2.3.2.2.3)**

Die periodische Feuerschau wird in dem Sinn gelockert, dass nicht mehr alle Gebäude des Kantons Luzern in fixen Zeitabständen kontrolliert werden müssen, was aber in der Praxis ohnehin nicht erfolgte. Weiterhin sollen jedoch die Feuerungs- und Abgasanlagen anlässlich der Reinigung auch auf die Einhaltung der Vorschriften des Brandschutzes kontrolliert werden (sog. schwarze Feuerschau).

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich: .....

**5. Feuerwehersatzabgabe  
(§§ 104–105a Entwurf 2; Erläuterungen S. 21, vgl. auch Kap. 4.2)**

Mit drei Anpassungen sollen die Einnahmen der Gemeinden aus der Feuerwehersatzabgabe gesteigert werden.

- 5.1 **§ 105a:** . Erstens sollen quellenbesteuerte Personen neu auch eine Ersatzabgabe bezahlen müssen, und zwar – wie bei der Quellenbesteuerung üblich – eine Pauschale. Die Höhe der vorgeschlagenen Pauschale von jährlich 100 Franken basiert auf dem durchschnittlichen Jahreseinkommen einer quellenbesteuerten Person.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich: .....

.....

- 5.2 **§ 105:** Zweitens soll der Spielraum der Gemeinden bei der Festsetzung des Ersatzabgabeansatzes erweitert werden. Der Ersatzabgabeansatz soll zwar weiterhin nicht weniger als 1,5 Promille des steuerbaren Einkommens betragen dürfen, aber die Obergrenze soll von heute 4,5 Promille auf neu maximal 6 Promille des steuerbaren Einkommens erhöht werden (Erweiterung der Bandbreite des Ersatzabgabeansatzes).

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich: .....

.....

**§ 105:** Soll alternativ zur Erweiterung der Bandbreite des Ersatzabgabeansatzes die Festlegung des Ersatzabgabeansatzes ganz frei gegeben werden? Dadurch könnte jede Gemeinde ihren Ersatzabgabeansatz im Rahmen der Mindest- und Höchstbeträge von § 104 Absatz 1 vollkommen frei festzulegen.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich: .....

.....

- 5.3 **§ 104:** Drittens sollen die Mindest- und Höchstbeträge der Ersatzabgabe der Teuerung angepasst werden. Der Mindestbetrag soll von heute 30 Franken auf neu 50 Franken und der Höchstbetrag von heute 400 Franken auf neu 500 Franken erhöht werden.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich: .....

.....

**6. Weitere Bemerkungen?**

.....  
.....  
.....

Ort und Datum: Luzern, 28. September 2017

Unterschrift:



Gaudenz Zemp  
Direktor KGL

\_\_\_\_\_